



RUDER- UND BOOTSORDNUNG

DES

RUDER-CLUB TEGEL 1886 E. V.

GABRIELENSTRASSE 83 - 13507 BERLIN-TEGEL

§ 1 Allgemeines

- 1 Die Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb der Mitglieder unter Berücksichtigung der geltenden Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO). Sie ist wie die Satzung für alle Mitglieder verbindlich. Jedes Mitglied hat sich auf dem Wasser und an Land so zu verhalten, dass andere Mitglieder nicht beeinträchtigt werden und dass das Ansehen des RC Tegel in keiner Hinsicht geschädigt wird.
- 2 Verantwortlich für den gesamten Ruderbetrieb sind die Ressortleiter. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie sind für die Einteilung von Mannschaften, die Zuordnung und Genehmigung zur selbstständigen Bootsnutzung sowie deren Reservierung zuständig.
- 3 Die Ausbildung im Rudern und Steuern sowie die Unterweisung in die geltenden Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßenordnung erfolgt durch die Ressortleiter oder vom Vorstand beauftragte Mitglieder.
- 4 Die im Bootshaus des RC Tegel veröffentlichte Fahrordnung für die Gewässer des Tegeler Sees, der Oberhavel und des Hohenzollernkanals ist unbedingt einzuhalten.

§ 2 Bootsnutzung

- 5 Die Benutzung der Vereinsboote ist den ausübenden Mitgliedern gestattet, vorausgesetzt
 - sie können schwimmen und verfügen über ausreichende rudersportliche Kenntnisse,
 - die Boote sind nicht durch die Boots- bzw. Ressortleiter gesperrt.
- 6 Die Rennboote stehen dem allgemeinen Ruderbetrieb nicht zur Verfügung. Über ihre Vergabe entscheiden die Trainer. Sollen Rennboote im allgemeinen Ruderbetrieb eingesetzt werden, bedarf es einer Absprache zwischen den Trainern und den Ressortleitern.
- 7 Gäste können mit Zustimmung der Ressortleiter an einer Fahrt teilnehmen. Der Obmann muss jedoch ein Mitglied des RC Tegel sein.
- 8 Bei Gewitter, Eisgang bzw. dichtem Nebel ist die Benutzung der Boote verboten.

§ 3 Obmann / Steuermann

- 9 Ein Obmann (Schiffsführer im Sinne der BinSchStrO) muss vor jeder Ruderfahrt von der Mannschaft ernannt werden. Dieser Obmann muss vor Fahrtantritt im elektronischen Fahrtenbuch EFA eingetragen sein. Auf Wanderfahrten sind für jeden Tag Obleute vom Fahrtenleiter zu bestimmen.
- 10 Obmann kann grundsätzlich nur sein, wer über die Grundkenntnisse des Ruderns und Steuerns verfügt und an einer Obleuteausbildung teilgenommen hat. Im Rahmen einer Übergangszeit kann auch Obmann sein, wer über eine langjährige Praxis im Rudern und über hinreichende Kenntnisse auf den Berliner Gewässern verfügt.
- 11 Der Obmann ist verantwortlich für die Mannschaft und das Boot. Er entscheidet insbesondere in Gefahrensituationen, ob die Fahrt abgebrochen wird oder mit welchen Veränderungen oder Vorsichtsmaßnahmen sie zu Ende geführt wird. Seinen Anweisungen ist ohne jeden Widerspruch Folge zu leisten. Der Obmann hat dabei Bedenken oder Ängste der Mannschaft zu berücksichtigen.
- 12 Der Obmann teilt die Mannschaft und den Steuermann (Rudergänger im Sinne der BinSchStrO) ein. Steuermann kann nur sein, wer das Boot vorausschauend steuern kann, mit den Grundregeln der BinSchStrO vertraut ist und möglichst das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Ablegung einer Prüfung ist für den Steuermann nicht erforderlich.



§ 4 Ruderfahrt

- 13 Im elektronischen Fahrtenbuch EFA ist jede Fahrt vor Beginn mit Ziel und Abfahrtszeit einzutragen. Nach der Rückkehr ist der Eintrag im Fahrtenbuch zu vervollständigen. Verantwortlich für den vollständigen und leserlichen Eintrag ist der Obmann. Grundsätzlich sind die ergänzenden Regeln zur Fahrerfassung des elektronischen Fahrtenbuchs EFA zu beachten.
- 14 Vor jeder Fahrt ist die Mannschaft dazu verpflichtet, das Boot und das Zubehör auf Vollzähligkeit sowie auf etwaige Schäden und Sauberkeit zu prüfen. Nur das zum Boot gehörende und entsprechend gekennzeichnete Zubehör (Skulls, Riemen, Steuer, Rollsitze etc.) darf genutzt werden.
- 15 Bei aufkommenden Gewittern ist die Fahrt nicht anzutreten bzw. sofort zu unterbrechen und das Wasser schnellstmöglich zu verlassen.
- 16 Die gesamte Mannschaft ist für die sachgemäße Behandlung des Bootes sowie seines Zubehörs verantwortlich. An fremden Anlegeplätzen ist das Boot zu beaufsichtigen oder an Land sachgemäß zu lagern. Dem Diebstahl von Bootsmaterial ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.
- 17 Kann oder darf eine Fahrt nicht fortgesetzt werden, so ist die Mannschaft dazu verpflichtet, das Boot sachgemäß zu lagern und den geschäftsführenden Vorstand umgehend telefonisch zu informieren.
- 18 Bei einer Havarie ist bis zum Eintreffen von Hilfe grundsätzlich am Boot zu bleiben. Schwächeren oder erschöpften Kameraden ist Hilfe zu leisten.
- 19 Nachtfahrten (ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) dürfen nur in gesteuerten Booten erfolgen und bedürfen der Genehmigung der Ressortleiter. Eine der BinSchStrO entsprechende Beleuchtung ist mitzuführen und gesetzmäßig einzusetzen.
- 20 Entgegenkommende Ruderboote sind freundlich zu grüßen.
- 21 Das Rudern im stark alkoholisierten Zustand und das Trinken von Alkohol sowie das Rauchen im Boot sind verboten. (dazu siehe auch Pkt. 12)
- 22 Nach Beendigung der Fahrt ist das Boot zu säubern und ordnungsgemäß zu lagern.

§ 5 Sicherheit im Winter

- 23 Allgemeinen Ruderbetrieb sowie Trainingsbetrieb der Volljährigen: Auf Fahrten im Einer soll bei Wassertemperaturen unter +10°C verzichtet werden. Bei Trainingsfahrten im Einer und Zweier sollten Schwimmwesten getragen werden. Steuerleute sollten grundsätzlich eine Schwimmweste anlegen.
- 24 Kinder: Im Kinderbereich werden grundsätzlich keine Fahrten in Rennbooten durchgeführt. Ausnahmen werden nur für eine unmittelbare Wettkampfvorbereitung in Absprache mit dem Vorstand zugelassen. Bei einer Wassertemperatur von unter +10°C ist beim Rudern in allen Bootsgattungen das Tragen einer Schwimmweste obligatorisch, zudem muss ein begleitendes Motorboot in unmittelbarer Nähe sein.
- 25 Jugend: Im Jugendbetrieb sind Ausfahrten in Rennbooten außer im Training nicht zulässig. Im Jugendtraining ist im Renneiner und Rennzweier bei einer Wassertemperatur von unter +10°C das Tragen einer Schwimmweste obligatorisch. Ausfahrten sind im Einer und Zweier nur mit unmittelbarer Motorbootbegleitung zulässig. Ausnahmen sind im Rahmen von Regatten und zentralen Leistungsüberprüfungen zulässig, sofern hierbei die Sicherheit der Ruderinnen und Ruderer durch den Veranstalter gewährleistet ist.
- 26 Kinder und Jugendliche sind von ihren Trainern und Übungsleitern über das Verhalten bei Bootsunfällen in kaltem Wasser zu informieren.

§ 6 Bootsschäden und Unfälle

- 27 Beanstandungen sowie Schäden, die sich während der Fahrt ergeben, sind im elektronischen Fahrtenbuch EFA einzutragen und den Bootswarten bzw. Ressortleitern unverzüglich zu melden. Bei umfangreichen Schäden sollten die Bootswarte eine schriftliche Schadensmeldung erhalten.
- 28 Bei großen Schäden und bei Unfällen ist der geschäftsführende Vorstand schriftlich und unverzüglich über den Schadens- bzw. Unfallhergang zu benachrichtigen. Kommt die Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nach oder ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht worden, so kann die Mannschaft zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder anteilig herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.



§ 7 Reservierung von Booten

- 29 Bootsreservierungen können nur für besondere Fahrten, insbesondere Wander-, Stern- und Tagesfahrten, erfolgen. Diese müssen beim Vorsitzenden Breitensport oder den Ressortleitern rechtzeitig beantragt und von diesen genehmigt werden. Eine Reservierungsübersicht ist in Fahrtenbuch EFA jederzeit abrufbar. Bei Reservierungen von Booten, die in der Woche im allgemeinen Ruder- bzw. Ausbildungsbetrieb genutzt werden, ist eine rechtzeitige Absprache mit den an diesen Tagen verantwortlichen Ressortleitern, Übungsleitern oder Betreuern nötig.

§ 8 Wanderfahrt, Fahrtenleiter

- 30 Für jede Wanderfahrt ist ein Fahrtenleiter zu benennen.
31 Der Fahrtenleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt. Er muss die Obleute auf die Besonderheiten und Gefahren der zu befahrenden Gewässer hinweisen.
32 Fahrtenleiter kann nur derjenige sein, der sich der besonderen Verantwortung und der Pflichten eines Fahrtenleiters bewusst ist. Er muss bereits selber an Wanderfahrten teilgenommen haben und über die notwendigen Kenntnisse eines Bootsführers für fremde Gewässer verfügen. Dem Vorstand ist es für jede Wanderfahrt vorbehalten, die Nutzung der Boote zu untersagen, wenn zu befürchten ist, dass der Fahrtenleiter die erforderlichen Qualifikationen nicht besitzt.
33 Unmittelbar nach einer Wanderfahrt müssen die Boote aufgeriggert dem Ruderbetrieb wieder zur Verfügung stehen.

§ 9 Ruderkleidung

- 34 Der Vorstand wünscht, dass die Mitgliedschaft auf ein einheitliches Erscheinungsbild achtet. Die offizielle Ruderkleidung ist bei offiziellen Fahrten, wie z.B. Stern- und Wanderfahrten sowie Fahrten vom Steg anderer Rudervereine aus zu tragen. Auch bei Trainings- und Übungsfahrten ist das Tragen der offiziellen Ruderkleidung wünschenswert, um in der Öffentlichkeit ein einheitliches Erscheinungsbild abzugeben. Auf Regatten darf nur in der offiziellen, vom Vorstand bestimmten Ruderkleidung gestartet werden, sofern nicht durch den Start für eine Renngemeinschaft oder eine Auswahlmannschaft eine andere Ruderbekleidung geboten ist.

§ 10 Motorboote, Bootsanhänger

- 35 Die Nutzung der Motorboote ist ausschließlich den Trainern und den vom Vorstand beauftragten Personen, die im Besitz des „Sportbootführerschein Binnen“ sind, für die Betreuung des Trainings- und Ausbildungsbetriebs erlaubt.
36 Die Bootsanhänger stehen den Mitgliedern für Bootstransporte im Rahmen von Regatten und Wanderfahrten zur Verfügung. Die Nutzung ist mit dem für die Verwaltung der Bootsanhänger beauftragtem Mitglied abzusprechen.
37 Die Bootsanhänger dürfen nur von Personen gezogen werden, die über ausreichende Erfahrung im Ziehen von Bootsanhängern und über die entsprechenden Kenntnisse der straßenverkehrsrechtlichen Regeln verfügen.
38 Schäden an den Bootsanhängern sind unverzüglich zu melden. Bei Unfällen ist der geschäftsführende Vorstand schriftlich und unverzüglich über den Schadens- bzw. Unfallhergang zu benachrichtigen. Kommt der Bootsanhängerfahrer dieser Verpflichtung nicht nach oder ist der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht worden, so kann der Bootsanhängerfahrer für die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder anteilig herangezogen werden.

§ 11 Verstöße gegen die Ruder- und Bootsordnung

- 39 Bei Verstößen gegen die Ruder- und Bootsordnung kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegender Störung einen Verweis aussprechen sowie ein Sportverbot und ggf. ergänzend ein Hausverbot verhängen.